Stadt Schweich

3. Ergänzungssatzung „Östlich des Leimgrabens in Issel“

Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag zur erneuten Beteiligung

Stand: 09. Februar 2017

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de

IMMISSIONSSCHUTZ
STÄDTEBAU
UMWELTPLANUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung / Veranlassung 3

2 Natur und Landschaft - Vorgaben 3

2.1 Natura 2000 3

2.2 Schutzkategorien 3

3 Natur und Landschaft – Grundlagenermittlung / Zustand 3

3.1 Arten und Biotopschutz / Biotopverbund 3

3.2 Boden 4

3.3 Besonderer Artenschutz 4

3.4 Lokalklima / Lufthygiene 4

3.5 Landschaftsbild / Erholung 4

4 Eingriffsregelung 4

4.1 Bestand / Eingriff 4

4.2 Maßnahmen 5

5 Ergebnis / Fazit 5

1 Einleitung / Veranlassung

Die Stadt Schweich plant mit der 3. Ergänzungssatzung „Östlich des Leimgrabens in Issel“ die planungsrechtliche Sicherung eines jetzigen Außenbereichs.

Zur weiteren Genehmigung dieser Satzung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde ist die Erstellung eines ‚Naturschutzrechtlichen Fachbeitrages’ (Eingriffsbeantragung und -genehmigung nach BNatSchG) erforderlich.

Die Planung sieht die Festsetzung einer Verkehrsfläche vor. Ursprünglich war für die privaten Grundstücke eine Grundflächenzahl von 0,6 vorgesehen. Diese wurde zur Verringerung von Eingriffen in Natur und Landschaft auf 0,4 reduziert.

Zur erneuten Offenlage ist der Geltungsbereich der Satzung nach anfänglicher Verkleinerung vergrößert worden.

2 Natur und Landschaft - Vorgaben

2.1 Natura 2000

Es sind keine FFH- / Vogelschutzgebiet betroffen.

2.2 Schutzkategorien

Die folgenden Schutzkategorien- und objekte sind nicht betroffen:

- Nationalpark
- Biosphärenreservat
- Naturpark
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Nationales Naturmonument
- Biotoptypen-Pauschalschutz
- Wasserschutzgebiet
- Schutzwald

Im Süden des Geltungsbereichs verläuft die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Mosel. Es sind keine Zielkategorien der Planung vernetzter Biotopsysteme betroffen.

3 Natur und Landschaft – Grundlagenermittlung / Zustand

3.1 Arten und Biotopschutz / Biotopverbund

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre im Plangebiet ein typischer Stieleichen-Feldulmen-Auenwald zu erwarten. Eine Bewaldung ist im Plangebiet jedoch nicht existent. Zur Bestimmung des derzeitigen Biotoptypen und Nutzungsbestandes wurde am 12.02.2016 eine Bestandsaufnahme (vgl. Biotoptypen- und Nutzungsplan) durchgeführt.

Das Plangebiet ist durch die vorhandene Wohnbebauung, der Zufahrtsstraße sowie der zugehörigen Gärten als Siedlungsraum geprägt. Die Gärten weisen keinen besonderen Strukturreichtum auf, vorherrschend sind Rasenflächen existent. Im Nordosten befindet sich ein Gehölzbestand, der aus Nadelbäumen besteht.

Wertigkeiten (vgl. Bestandsplan):

mittlerer Wert

- Gehölzbestände

geringer Wert

- Gartenfläche
- Grünfläche

sehr geringer Wert / wertlos

- Gebäude
- Versiegelte Fläche

3.2 Boden

Die Wertigkeiten bzgl. der Biotoptypen sind übertragbar für den Natürlichkeitsgrad von Böden und die Bedeutung für ökologische Bodenfunktionen. Es sind keine naturnahen oder hochwertigen Böden existent. Eine mittlere Bedeutung ist den Böden unter den Gehölzbeständen zuzuordnen, während die Böden der Garten- und Grünflächen nur eine geringe Bedeutung haben. Die versiegelten und überbauten Flächen hingegen sind wertlos.

Es sind im Plangebiet keine empfindlichen wasserbeeinflussten Bodentypen existent.

3.3 Besonderer Artenschutz

Planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände können auf Grundlage des Biotopbestandes ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten, insbesondere hinsichtlich etwaiger schutzbedürftiger Populationen sowie der Sicherung der ökologischen Funktion möglicher Lebensstätten.

3.4 Lokalklima / Lufthygiene

Das Plangebiet stellt, wenn gleich faktisch ein Siedlungsraum, keinen Bereich starker thermischer Belastung dar. Die Rasenflächen weisen eine grundsätzliche Bedeutung als Kaltluftsammelstellen auf. Derartige Potenziale bestehen auch in den nördlich angrenzenden Freiflächen.

3.5 Landschaftsbild / Erholung

In Bezug auf die Kriterien Eigenart, Vielfalt, Naturnähe und Schönheit ist das Satzungsgebiet lediglich von unterdurchschnittlicher Bedeutung. Dies ist in der anthropogenen Prägung begründet. Es befinden sich bereits zwei Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereichs. Die Gartenflächen sind als Rasenflächen mit geringem Baum- und Strauchbewuchs ausgebildet. Eine eigenständige natürliche Entwicklung von Biotopen findet nicht statt.

Das Satzungsgebiet weist selbst keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsfunktion auf. Jedoch verläuft südlich des Geltungsbereichs ein Fuß- und Radweg entlang des Moselufers.

4 Eingriffsregelung

4.1 Bestand / Eingriff

Es besteht derzeit eine Versiegelung aufgrund der Straße „Zur Kiesgrube“ sowie der Wohngebäude einschließlich Zufahrt, Hofflächen und Schuppen.

Die 3. Ergänzungssatzung „Östlich des Leimgrabens in Issel“ in der Fassung zur erneuten Offenlage sieht zwei Baufenster vor. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 6.956 m².

Die Grundflächenzahl für die Bebauung privater Grundstücke (insgesamt rund 6.000 m²) beträgt 0,4 (siehe Kap. 1). Hierdurch wird eine Versiegelung von ca. 2.400 m² ermöglicht. Bei einer derzeitigen Versiegelung privater Grundstücke von ca. 1.325 m² ergibt sich eine mögliche Neuversiegelung von ca. 1.075 m²

Der Kompensationsbedarf aufgrund der Neuversiegelung von Flächen beträgt somit 1.075 m². Darüber hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Umweltpotenzialen sind nicht zu erwarten, so dass eine multifunktionale Kompensation erfolgen kann.

4.2 Maßnahmen

Randliche Eingrünung:

Zur Kompensation des Eingriffs ist eine randliche Eingrünung im Norden und Westen des Plangebietes anzulegen. Hierzu ist je laufender 10 m ein Baum zu pflanzen. Hierbei können vorhandene Baume angerechnet werden.

Innere Durchgrünung:

Zur inneren Durchgrünung der privaten Grundstücke sind in den unbebauten Flächen, jedoch außerhalb der Maßnahmenfläche zur randlichen Eingrünung, je 500 m² ein Baum sowie 2 Sträucher zu pflanzen.

Erhalt von Bäumen:

Der Baumbestand ist in seiner jetzigen Form zu erhalten. Bei Fällung von Bäumen sind diese zu ersetzen. Jeder gefällte junge Baum ist durch einen neu zu pflanzenden Baum zu ersetzen, jeder mittelalte bzw. alte durch zwei zu pflanzenden Bäume zu ersetzen.

Wasserdurchlässige Beläge:

Für die Befestigung von Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugige Pflaster, Porenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke.

5 Ergebnis / Fazit

Die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft können durch Festlegung von örtlichen Naturschutzmaßnahmen nahezu vollständig entweder vermieden oder kompensiert werden. Es ist daher zu erwarten, dass keine erheblichen Defizite für den örtlichen Natur- und Landschaftshaushalt verbleiben.

Es besteht kein Bedarf nach zusätzlichen Kompensationsflächen.

Anhang:

- Plan: Biotoptypen- und Nutzungsplan (Stand 04. Januar 2017)

Erstellt im Auftrag der Stadt Schweich